

Erlangen, den 10. Juni 2008

Aktenzeichen 07/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

TV 1877 Lauf

- Einspruchsführer -

gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen 6 fehlender Spielberichtsbögen

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 10.06.2008

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	als Beisitzer,
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TV 1877 Lauf.**

Sachverhalt

Der Abteilungsleiter des TV 1877 Lauf befindet sich seit Februar in Prag und reist zu den Mannschaftskämpfen einzeln an. Das letzte Heimspiel der 1. Herrenmannschaft des TV 1877 Lauf fand am 13.04.2008 statt. Am 17.04.2008 übersandte die Rundenleiterin die Aufforderung per Email an den Abteilungsleiter des TV 1877 Lauf, die fehlenden Spielbogen bis zum 26.04.2008 zu übersenden. Zu diesem Zeitpunkt fehlten alle 6 Spielberichtsbogen der Rückrunde.

Mit Schreiben vom 27.04.2008 und Poststempel vom 28.04.2008 versandte die Rundenleiterin die Entscheidung über die Erhebung einer Ordnungsgebühr an den Abteilungsleiter des TV 1877 Lauf. Die im selben Haus wohnenden Verwandten des Abteilungsleiters leiteten dieses Schreiben an Leonhard Herpers, Kassier, weiter. Das Schreiben ging ihm lt. eigener Aussage am 09.05.2008 zu.

Gegen die Entscheidung legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 09.05.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 13.05.2008. Der Poststempel weist den 12.05.2008 aus.
Er führte zur Begründung aus:

Es handle sich bei der Eingangsverspätung der Spielbogen um eine unwichtige Formalie. Die Spielberichte seien nicht mehr spielrelevant und unwichtig.

Andere Rundenleiter im Kreis verzichteten auf die Zusendung der Spielberichte.

Die Benachrichtigung der Rundenleiterin habe nicht die Aufgeforderten erreicht, da der Abteilungsleiter abwesend war.

Das Rundenende war am 19.04.2008.

Gleichzeitig legte der Einspruchsführer Protest bei der Rundenleiterin ein.

Die Rundenleiterin lehnte mit Schreiben vom 15.05.2008 diesen Protest aus formalen Gründen ab. Der Protest sei verfristet. Das Schreiben datiert vom 09.05.2008 mit Poststempel vom 13.05.2008 sei bei ihr am 14.05.2008 eingegangen. Nach ihrer Auffassung endete die Frist zur Einlegung des Protestes am 12.05.2008.

Sie teilte weiterhin mit, dass der Einspruchsführer bereits zu Vorrunde 4 Spielbogen nicht rechtzeitig eingesandt hätte, sie aber trotz erneuten Verstoßes gegen die selbe Vorschrift keine Strafverschärfung vorgenommen hat.

Am 18.05.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren. Er gab am 19.05.2008 den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Am selben Termin informierte er über die mögliche Verfristung des Einspruches und ihre Konsequenzen und forderte eine Stellungnahme.

Der Kassier des Einspruchsführers gab mit Schreiben vom 23.05.2008, eingegangen beim Vorsitzenden am 27.05.2008, seine Stellungnahme ab.

Er führte insbesondere zur möglichen Verfristung und diversen Zeitabläufen aus. Auch hält er die Höhe der Ordnungsgebühren (i.H.v. 6 x 30 Euro = 180 Euro) für maßlos überzogen und legt seine Rechtauffassung zum Sachverhalt dar.

Alle Spielbogen sind mittlerweile bei der Rundenleiterin eingegangen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Die Frist endete frühestens am 13.05.2008 24 Uhr. Das Einspruchsschreiben ist am 13.05.2008 eingegangen. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Erhebung der Ordnungsgebühr erfolgte zurecht und ist in der Höhe angemessen.

Wie der Einspruchsführer selbst ausführt, endete die Gesamtrunde am 19.04.2008. Der letzte Mannschaftskampf des Einspruchsführers war bereits am 13.04.2008. Zu Gunsten des Vereins ist in diesem Beispiel das allgemeine Rundenende heranzuziehen. Ebenfalls großzügig betrachtet, hätten dann – so führt auch der Einspruchsführer aus – spätestens zum 25.04.2008 die Unterlagen bei der Rundenleiterin eingehen können. Zu diesem Zeitpunkt waren sie noch nicht eingegangen. So kann es hier nur als sportlich bezeichnet werden, wenn die fehlenden Unterlagen in einem vorherigen, zusätzlichen Schreiben von der Rundenleiterin bis 26.04.2008 angefordert werden, auch wenn es nicht notwendig gewesen wäre. Das Regelwerk ist in Verbindung mit der Spielklassenordnung maßgebend und eindeutig.

Wenn der Zugang dieses Schreibens nicht den Verantwortlichen erreicht, so liegt das im Verantwortungsbereich des Vereins, eine gültige Kontaktadresse beim BTTV zu hinterlegen. Die Schuld einer tatsächlichen Verspätung einer Kenntnisnahme durch den Verein liegt daher allein beim Verein selbst. Dass der Abteilungsleiter abwesend ist und seine Post / Mails nicht bzw. verspätet weiterleitet, kann nicht zu Lasten anderer gehen.

Wenn andere Spielleiter **regelwerkswidrig** die Spielbogen nicht anfordern, so kann es das Gericht nicht gutheißen. Daraus ergibt sich aber kein Anspruch, auch in einer anderen Liga, in der die Rundenleiterin die entsprechende Vorschrift beachtet, so zu verfahren.

Die Spielbogen sind mit Sicherheit keine unwichtige Formalie oder irrelevant. Ein Spielbogen ist eine Urkunde und eigentlich das einzige Beweisstück, dass ein Spiel ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dieser ist für etwaige Unstimmigkeiten heranzuziehen. Auch soll und darf ein Rundenleiter diese prüfen oder aufbewahren.

Zur kommenden Saison erlaubt es das Regelwerk, insofern die jeweilige Spielklassenordnung die Erlaubnis erteilt, die Spielbogen auch per Fax oder Email an den Rundenleiter zu senden. Aber auch dann sind Vereine nicht von der Abgabe befreit.

Zur Höhe der Ordnungsgebühr

Dass jeder Spielbogen einzeln zu werten sei, wurde bereits in einem früheren Urteil des SGdB Mittelfranken (Aktenzeichen 02/06) festgestellt. Folgende Ausführungen behalten ihre Gültigkeit.

„Bezüglich der Nichteinsendung der [...] Spielberichtsbögen [...] ist von Tateinheit auszugehen, da durch eine Handlung dieselbe [...]Vorschrift mehrmals verletzt wurde (sog. gleichartige Idealkonkurrenz). Daher ist auf eine [Ordnungsgebühr] zu erkennen (vgl. § 52 StGB). [...] Einen Anspruch auf eine Reduzierung der [Ordnungsgebühr] unter dem Gesichtspunkt der Tateinheit gibt es nicht.“

Der Vergleich des Einspruchsführers, wenn ein Dieb sechs Laptops stehle, würde auch nicht für jedes gestohlene Teil eine Strafe verhängt, sondern für den einen Diebeszug, hinkt. Es wird ja gerade auf nur eine Ordnungsgebühr, aber eben keine Strafe, erkannt. Ein vergleichbareres Beispiel wäre sechs mal an verschiedenen Tagen im Parkverbot zu. Hier gibt es auch keinen „Rabatt“.

Anmerkung zur Protestentscheidung

Die Protestentscheidung fußt auf einer Verfristung des Protestes. Dies geht am Regelwerk vorbei. Die Frist kann nicht (nach Auffassung der Rundenleiterin) an einem gesetzlichen Feiertag enden. §13 RVStO legt fest, dass für das Einhalten einer Frist der Poststempel entscheidend ist. Die Frist endete frühestens am 13.05.2008 24 Uhr. Insofern man den Ausführungen des Einspruchsführers bzgl. der Postlaufzeiten folgen würde, wäre die Frist erst später verstrichen. Für das Ergebnis der Entscheidung ist dies allerdings irrelevant.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV. Die Kosten setzen sich zusammen aus

§ 23 Abs.1 Nr.1 RVStO	Porto:	2,00 €
	Telefon:	0,00 €
	Kosten für Kopien:	1,50 €
§ 23 Abs.1 Nr.2 RVStO	Reisekosten:	0,00 €
§ 23 Abs.1 Nr.3 RVStO	Kostenpauschale:	25,00 €

	Gesamt	28,50 €

Vorschuss 40,00 €
Erstattungsbetrag 11,50 €

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Klaus Lewey
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer